

Inhaltsangabe

- 54. Satzung über die Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite für die Stadtkasse der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2005 (Kassenkreditsatzung) vom 01.07.2005 S. 131
- 55. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung einer Abgrabungsgenehmigung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach § 3 Abs. 1 des Abgrabungsgesetzes in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung S. 132

Hinweis von Bürgermeister Wolfgang Henseler:

Am 16. Juli 2005 jährt sich der Todestag des Schriftstellers und Nobelpreisträgers Heinrich Böll zum zwanzigsten Mal.

Heinrich Böll hat etliche Jahre in der Stadt Bornheim gelebt und gewirkt. Seine letzte Ruhestätte fand er auf dem Friedhof in Merten.

Die Stadt Bornheim will in einer Reihe von Veranstaltungen an Heinrich Böll und seine Werke erinnern.

Eröffnet wird diese Reihe mit einer Feierstunde aus Anlass der Eröffnung einer internationalen Plakatausstellung über Heinrich Böll. Diese ist am

**Samstag, 16. Juli 2005, ab 13.00 Uhr,
im Foyer des Rathauses in Bornheim.**

Um 12.00 Uhr findet eine Kranzniederlegung am Grab von Heinrich Böll auf dem Friedhof Merten, Auelsgasse, statt.

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der VR-Bank Rhein-Erft eG in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit und kann im Internet unter www.bornheim.de abgerufen werden.

-131-

54.

**Satzung
über die Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite
für die Stadtkasse der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2005
(Kassenkreditsatzung)
vom 01.07.2005**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 30. Juni 2005 folgende Kassenkreditsatzung beschlossen:

**§ 1
Kassenkredit**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30.000.000 € festgesetzt.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachung der Kassenkreditsatzung für das
Haushaltsjahr 2005**

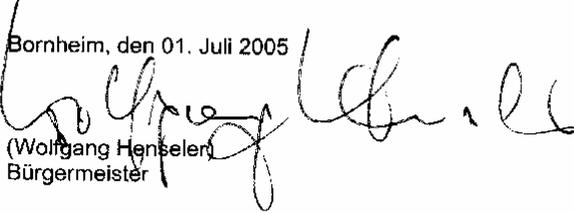
Die vorstehende Kassenkreditsatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 01. Juli 2005


(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

-132-

55.

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung einer Abtragungsgenehmigung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach § 3 Abs. 1 des Abtragungsgesetzes in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Firma J. & E. Horst GmbH & Co. KG, Mittelweg 80, 53332 Bornheim, ist mit Bescheid des Landrats des Rhein-Sieg-Kreises vom 24.06.2005 eine Genehmigung zur Gewinnung von Kies und Sand in der Stadt Bornheim auf dem Grundstück

Gemarkung Roisdorf, Flur 22, Flurstücke 3, 10 – 13,
31 (tlw.), 45, 46 (tlw.), 47 – 49, 170 und 173 (tlw.)

erteilt worden. Das Vorhaben grenzt unmittelbar an eine bereits genehmigte Abtragung in der Bleibtreustraße. Die Kiesausbeute bis in rund acht Meter Tiefe erfolgt im Wege der Trockenaus Kiesung während einer vorgesehenen Betriebsdauer von sieben Jahren.

Die Genehmigung, die unter Bedingungen, Befristungen und Auflagen ergangen ist, liegt in der Zeit von Mittwoch, 13.07.2005 bis einschließlich Dienstag, 26.07.2005 während der Dienststunden montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr sowie donnerstags von 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr beim Bürgermeister der Stadt Bornheim, Fachbereich 6, Zimmer 504, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim zur öffentlichen Einsicht aus.

Gegen die Abtragungsgenehmigung ist das Rechtsmittel des Widerspruches zulässig. Dieser kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist beim Landrat des Rhein-Sieg-Kreises, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist die Abtragungsgenehmigung den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Genehmigungsbescheid bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Eventuell durch die Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid entstehende Kosten (Fahrtkosten, Verdienstausschlag und dergleichen) können nicht erstattet werden.

Siegburg, den 24.06.2005

gez. Dr. Hoffmann